(Beschluss-Nr. 2000/0322) (Beschluss-Nr. 2002/0811)

#### **Kreisstadt Arnstadt**

### Förderprogramm Solarenergie

#### § 1 Förderziel

Das Förderprogramm Solarenergie ist ein Beitrag der Stadt Arnstadt zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung. Damit kommt die Kreisstadt ihrer selbst auferlegten Verpflichtung entsprechend der LOKALEN AGENDA 21 nach. Die verstärkte Nutzung regenerativer Energien ist dringend geboten, weil der Vorrat an fossilen Energieträgern endlich ist und somit in Zukunft in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen wird. Hinzu kommt, dass der ständig steigende Bedarf und Verbrauch fossiler Energieträger unser Klima in steigendem Maße belastet.

Neben Energieeinsparungsmaßnahmen muss deshalb die verstärkte Nutzung regenerativer Energien das vorrangige Ziel verantwortungsbewussten Handelns sein.

Die Stadt Arnstadt stellt sich dieser Verantwortung und fördert deshalb im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Errichtung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen und zwar unabhängig von anderen Fördermöglichkeiten.

# § 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Fördermaßnahmen sind freiwillige Leistungen der Stadt Arnstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### § 3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung von solarthermischen Anlagen zur Erwärmung von Heiz- und Brauchwasser
- Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen
- Vorbereitung einer späteren Nachrüstung von Solaranlagen bei Neubau bzw. grundhafter Sanierung

Gefördert werden Anlagen, die der Versorgung von Wohn- und Gewerbegebäuden dienen. Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen oder begonnen wurden.

# § 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sowie Erbbauberechtigte oder Inhaber eines solchen dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB. Nichteigentümer können einen Antrag stellen, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

### § 5 Formelle Voraussetzungen

Die durch Zuschüsse gedeckten Aufwendungen dürfen nicht auf Dritte umgelegt werden. Baurechtliche und planungsrechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden. Die Gestaltung der Anlagen muss mit dem Stadtbauamt abgestimmt sein.

### § 6 Technische Voraussetzungen

Förderfähig sind Solaranlagen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heinzungsunterstüzung:
  - Es dürfen nur Kollektoren eingesetzt werden, die den "Empfehlungen zum Nachweis eines Kollektormindestertrages..." des deutschen Fachverbandes Solarenergie genügen, d. h. einen Kollektormindestertrag von 525 kWh/m² bei 40 % solarem Deckungsgrad erreichen.
    - Eine Kopie des Kollektorzertifikates genügt als Nachweis.
  - Ein rechnerischer Nachweis des Energieertrages und des solaren Deckungsgrades für den konkreten Einzelfall der Solaranlage muss vorgelegt werden.
  - Der Warmwasserspeicher muss ein Mindestvolumen von 250 Litern haben.

#### 2. Photovoltaik-Anlagen

- Gefördert werden nur netzgekoppelte PV-Anlagen, bei denen die erzielten Energieüberschüsse ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden.
- Batterieanlagen sind nicht f\u00f6rderf\u00e4hig.
- 3. Vorbereitung für die spätere Nachrüstung einer Solaranlage
  - Gefördert wird der Einbau eines Kanals bzw. Schachtes zur Aufnahme von Rohrleitungen im Neubau bzw. bei der grundhaften Sanierung zur späteren Nachrüstung einer Solaranlage.
  - Der Kanal muss vom Dachboden bis zum Heizungsraum führen und einen Mindestdurchmesser von 100 mm haben.

### § 7 Fördersätze

Es gelten folgende Fördersätze:

1. Thermische Solaranlagen:

Der Fördersatz beträgt 102,26 €/m2 (200,00 DM/m²) Brutto-Kollektorfläche. Maximal werden 6 m² Kollektorfläche für Einfamilienhäuser und Gewerbegebäude und 8 m² für Zweifamilienhäuser gefördert. Bei Mehrfamilienhäusern werden maximal 2 m² Kollektorfläche je Wohneinheit, jedoch höchstens 6 Wohnungseinheiten zusätzlich gefördert.

2. Photovoltaikanlagen

Pro 0,1 kWp installierter Leistung beträgt der Fördersatz 102,26 € (200,00 DM). Bei Einfamilienhäusern und gewerblichen Gebäuden werden maximal 2 kWp gefördert, bei Mehrfamilienhäusern wird pro Wohneinheit maximal 1 kWp, jedoch höchstens 4 Wohnungseinheit gefördert.

3. Vorbereitung für die spätere Nachrüstung einer Solaranlage Der Fördersatz beträgt 120,-DM.

# § 8 Antragstellung

Die Antragstellung auf Förderung solarthermischer und photovoltaischer Anlagen erfolgt mittels Antragsvordruck (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist im Bauamt erhältlich.

#### § 9 Bewilligungsverfahren

- Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel vor, erteilt die Stadt einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der Förderung hervorgeht.
- 2. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Erstellung und Inbetriebnahme der Anlage. Der Antragsteller hat der Stadtverwaltung die Rechnungen zur Auszahlung des Förderbetrages vorzulegen.
- 3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Fördermittel innerhalb von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an, abzurufen. Ansonsten erlischt der Anspruch auf die bewilligten Fördermittel.

Die Frist ist Bestandteil des Fördermittelbescheides.

#### § 10 Weitere Vorschriften

 Der Antragsteller hat alle wesentlichen baulichen und technischen Änderungen an der Anlage innerhalb von 8 Jahren der Genehmigungsstelle der Stadtverwaltung mitzuteilen.

- 2. Wird die geförderte Anlage innerhalb von 8 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, in ihrer technischen Ausführung wesentlich verändert oder in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich gemindert, führt dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zu einer Rückzahlungsverpflichtung durch den Antragsteller der Fördermittel.
- 3. Wird gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen oder wurde die Förderung der Anlage durch die Nennung falscher Angaben herbei geführt, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
- 4. Mit der Aufhebung eines Bewilligungsbescheides werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit dem Diskontsatz plus 2 % zu verzinsen.
- 5. Eine Bewilligung eines Antrages auf förderunschädlichen Vorhabensbeginn nimmt die Stadt Arnstadt nicht vor.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hans-Christian Köllmer Bürgermeister

#### Hinweis:

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 08/2000 vom 15. Juli 2000 veröffentlicht. Die erste Änderung der Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 03/2002 vom 16. März 2002 veröffentlicht.

# Antrag auf Solarenergieförderung durch die Stadt Arnstadt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2000, Beschlussnr. 2000/0322

Antragsteller:	
Name:	Vorname:
Anschrift:(Straße, Hausnum	nmer, Telefon)
Grundstück:	
Grundstückseigentümer:(Na	nme, Vorname, Anschrift) *)
	auch Grundstückseigentümer ist, muss eine undstückseigentümers (Formblatt) vorgelegt werden.
Kurzbeschreibung des Gebäude	s und seiner Nutzung: Zutreffendes bitte ankreuzen!
wird Es wird	ein Einfamilienhaus ist ein Mehrfamilienhaus d ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt befinden sich Wohnungen im Gebäude. d zu Wohn- und gewerblichen Zwecken genutzt. befinden sich Wohnungen im Gebäude.
Das Gebäude wird wie folgt genutzt:	
1. Obergeschoss gev 2. Obergeschoss gev	werblich Wohnzwecke Anzahl Wohnungen Werblich Wohnzwecke Anzahl Wohnungen Werblich Wohnzwecke Anzahl Wohnungen Wohnzwecke Anzahl Wohnungen Wohnzwecke Anzahl Wohnungen
The Wa	ermosolaranlage zur Warmwasseraufbereitung ermosolaranlage zur Heizungsunterstützung und armwasserbereitung tovoltaikanlage laranlage zu einem späteren Zeitpunkt
zu errichten und beantrage hiermit die Förderung der Maßnahme entsprechend dem "Förderprogramm Solarenergie" der Stadt Arnstadt. Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.	
(Ort. Datum)	(Unterschrift des Antragsstellers)

Folgende Unterlagen sind als Anlage zum Antrag (zweifach) einzureichen:

- 1. Ausführungspläne im Maßstab 1:100 mit Ansichtszeichnung/Foto und Kennzeichnung der vorgesehenen Montagestelle
- 2. Beschreibung des vorgesehenen Projektes
- 3. Rechnerischer Nachweis des tatsächlichen Energiegewinns (von fachkundiger Firma)
- 4. Eigentumsnachweis (Kopie des Grundbuchblattes)
- 5. Einverständniserklärung der/s Grundstückseigentümer/s, sofern dieser nicht der Antragsteller ist.
- Bei Lage des Grundstückes im Gestaltungssatzungsgebiet der Stadt Arnstadt bzw. einem Einzeldenkmal ist neben dem Antrag auf Fördermittel ein Bauantrag (Formulare sind beim Landratsamt erhältlich) an die Untere Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Ilm-Kreis zu stellen.

### Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann keine Bearbeitung erfolgen!

Hinweise:

Mit der Errichtung der Solaranlage, für die Fördermittel beantragt werden, darf vor der Entscheidung über den Förderantrag nicht begonnen werden.

Solaranlagen, die sich bereits im Bau befinden oder bereits errichtet wurden, sind nicht förderfähig gemäß dem "Förderprogramm Solarenergie" der Stadt Arnstadt.

Für die Förderung der Vorbereitung des späteren Einbaus einer Solaranlage gilt ein vereinfachtes Verfahren:

Die Beantragung erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag.